
Verordnung über den Schutz der Amphibienlaichgebiete von nationaler Bedeutung (Amphibienlaichgebiete-Verordnung; AlgV)

Änderung vom ...

Entwurf vom 17. Juli 2015

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf Artikel 18a Absätze 1 und 3 des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1966¹ über den Natur- und Heimatschutz (NHG),

verordnet:

I

Die Amphibienlaichgebiete-Verordnung vom 15. Juni 2001² wird wie folgt geändert:

Ersatz eines Ausdrucks

Im ganzen Erlass wird «Bundesamt» durch «BAFU» ersetzt.

Art. 1 Abs. 3

³ Die Umschreibung der Objekte ist Bestandteil dieser Verordnung, jedoch Gegenstand einer separaten Veröffentlichung.

Art. 4 **Veröffentlichung**

¹ Die Umschreibung der Objekte wird nicht in der Amtlichen Sammlung des Bundesrechts (AS) veröffentlicht (Art. 5 Abs. 1 des Publikationsgesetzes vom 18. Juni 2004³). Sie wird in elektronischer Form⁴ unentgeltlich zugänglich gemacht.

² Das Amphibienlaichgebiete-Inventar kann unentgeltlich beim Bundesamt für Umwelt (BAFU) und bei den zuständigen kantonalen Stellen eingesehen werden.

¹ SR 451

² SR 451.34

³ SR 170.512

⁴ www.bafu.admin.ch > Themen > Schutzgebiete

II

¹ Die Anhänge 1, 2 und 4 erhalten die neue Fassung gemäss Beilage.*

² Anhang 3 wird aufgehoben.

III

Die Änderung des Inventars, einschliesslich der Perimeteranpassungen, kann in elektronischer Form auf der Internetseite des BAFU⁵ eingesehen werden.

IV

Diese Verordnung tritt am ... in Kraft.

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates:

Die Bundespräsidentin

Die Bundeskanzlerin

* Die Beilage ist nicht Teil der Anhörungsvorlage. Die vorgeschlagenen Inventaränderungen sind via folgenden Link ersichtlich: www.bafu.admin.ch/revision-biop
⁵ www.bafu.admin.ch > Themen > Schutzgebiete